

eine solche Ernennung zum Rechtsbeistand und Bevollmächtigten des Kapitels doch mehr, als der blossen Würde eines Vikars zukam. Da diese Urkunde kirchenrechtlich von grossem Interesse ist, mag sie hier auszugsweise folgen. Sie findet sich in dem Kopiar von St. Peter 1, f. 144, n. 229 und lautet:

1396, 27. Januar. ' in ecclesia s. Petri extra muros Mag. sit. meique notarii publici et testium presencia personaliter constitutus honestus et discretus vir dominus Iohannes Konygistein, syndicus et procurator decani et capituli ecclesie s. Petri habens et tenens in suis manibus quandam cedulam papiream conceptam cuiusdam appellationis per ipsum dominum Ioh. nomine syndicatorio sive procuratorio predictor. dominor. decani'. Johannes Kungstein verliest die cedula, appellavit, interposuit. Danach folgt der Wortlaut der Appellation: Es handelt sich um einen Rupertus Rulonis, gegen den sich die Appellation richtet. R. war wegen 2 jähriger unerlaubter Abwesenheit suspendiert worden. Nun aber vor noch nicht 10 Tagen hat R. 'sub quodam conficto colore familiarem et cappellanum Conradi archiepisc. se nominando' von dem Erzbischof Niederschlagung des Prozesses erlangt. R. nennt sich erzbischöflichen Kaplan, obwohl er es garnicht ist, und obwohl er fast drei Jahre hindurch an der römischen Kurie gegen Dekan, Kustos und Kapitel von St. Peter arbeitete, lässt er sie mahnen unter Androhung der Exkommunikation, die Einkünfte seiner Präbende für die verflossenen zwei Jahre ('per byennium et alia') und länger (die Zeit nach der Suspendierung) ihm zukommen zu lassen. Folgt die Erklärung ' quod ego Ioh. Konigistein, syndicus et procurator'

Seit 1398 erscheint Johannes Kungstein im Treuhänderbuch als 'vicarius eccl. Maguntinae', als Mainzer Domvikar¹. Scheffer-Boichorst füllt demnach mit Recht Chron. S. 82, 6 die Lücke zwischen 'Maguntine' und 'compiler' mit 'maioris' aus. Wann innerhalb des Jahres 1398 der Vikar von der Peterskirche zum Dom kam, lässt sich nicht mehr ermitteln. Eine Einwirkung auf seine schriftstellerische Tätigkeit infolge dieses Wechsels ist im Chronicon nicht festzustellen. Nach 1398 wird Kungstein in regelmässigen Einträgen als Domvikar angeführt, f. 41^o I

1) Zum ersten Mal f. 40.